

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 35

Auch eine Rente, die wegen einer verfolgungsbedingten abgrenzbaren Verschlimmerung eines Leidens zugesprochen ist, kann unter den Voraussetzungen des § 35 BEG neu festgesetzt werden.

BGH, Urt. v. 16. Juni 1965 - IV ZR 103/64 - KG Berlin
IG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

IV ZR 103/64

Verkündet am

16. Juni 1965

Justizangestellter²
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau L. E. , geb. S. , B. ,
B. allec ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
Dr. , B. ,
W. Straße -

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Februar 1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat neben anderen Entschädigungsansprüchen auch solche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angemeldet. Das Entschädigungsamt Berlin hat diese Ansprüche durch den Bescheid vom 6. August 1954 abgelehnt. In dem von der Klägerin angestrongten Rechtsstreit haben sich die Parteien vor dem Landgericht am 15. November 1955 dahin verglichen, daß die Klägerin Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente auf Grund einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % vom 1. Januar 1941 bis zum 31. März 1944



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und von 35 % ab 1. April 1944 laufend erhalten sollte. Dementsprechend hat das Entschädigungsamt Berlin der Klägerin den Bescheid vom 23. Februar 1956 erteilt, in welchem Hypermotilität des Darmes im Sinne der Entstehung und Erniedrigung des Blutdruckes, allgemeine körperliche Erschöpfung sowie Hypomanie (Hypo-Depression) im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung als verfolgungsbedingte Leiden anerkannt wurden. Die laufende Rente wurde für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 mit monatlich 290,40 DM und vom 1. Januar 1956 für die Dauer der Verhältnisse, die der Berechnung zugrunde gelegt waren, mit monatlich 316,80 DM bestimmt (Rentenakten III C Nr. 52216 Blatt 12). Dieser Bescheid wurde von der Klägerin nicht angegriffen. Er wurde durch den Bescheid vom 22. Januar 1957 hinsichtlich der Geldleistungen nach den Vorschriften des BEG umgestellt. Durch den weiteren Bescheid vom 11. Juni 1959 wurden die der Klägerin zugesprochenen Leistungen wegen der inzwischen bewilligten Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen gekürzt. Schließlich wurde die Klägerin auf Grund eines Vergleiches durch den Bescheid vom 24. November 1961 in den höheren Dienst eingestuft.

Im Dezember 1959 stellte die Klägerin einen Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung ihrer Depressionszustände. Durch den Bescheid vom 18. März 1963 hat das Entschädigungsamt Berlin die begehrte Nachuntersuchung und Höherbewertung der Hypomanie (Hypodepression) abgelehnt, weil dieses Leiden unanfechtbar als abgrenzbar verschlimmert anerkannt worden sei und daher jede später eingetretene Verschlimmerung auf anderen Ursachen beruhen müsse.

Die gegen diesen Bescheid von der Klägerin erhobene Klage hat das Landgericht Berlin durch das Urteil vom 2. August 1963 abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch auf Erhöhung der ihr zugesprochenen Rente weiter.

Das beklagte Land läßt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß die Hypomanie, an der die Klägerin leidet, vom Entschädigungsamt Berlin als verfolgungsbedingtes Leiden im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung anerkannt worden sei. In der Regel werde zwar sowohl von der Entschädigungsbehörde als auch von dem Entschädigungsgericht über den Entschädigungsanspruch als solchen entschieden, nicht aber über die einzelnen Bewertungs- und Berechnungsmerkmale. Unanfechtbar oder rechtskräftig werde demgemäß regelmäßig auch nur die Feststellung, daß dem Verfolgten ein Heilverfahren für ein bestimmtes Leiden für eine bestimmte Zeit, sowie ein Anspruch auf Geldleistungen in bestimmter Höhe zustehe. Anders sei die Rechtslage jedoch dann, wenn der Rechtsstreit allein wegen der Einstufung in eine höhere Beamtengruppe, wegen der Bemessung des Rentenhundertsatzes oder wegen der Bezeichnung eines Leidenskomplexes geführt werde. In gleicher Weise sei auch die Bewertung

eines anerkannten Verfolgungsleidens als entstanden, wesentlich mitverursacht, richtunggebend oder abgrenzbar verschlimmert zu behandeln. In den genannten Fällen werde zwar auch um den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gestritten, doch seien die anderen den Umfang des Anspruchs bestimmenden Merkmale zwischen dem Verfolgten und dem Entschädigungsorgan nicht streitig. Der Ausspruch des neuen Bescheides oder des Urteils befasse sich allein mit dem umstrittenen Punkt, so daß auch nur die Feststellung über ihn unanfechtbar oder rechtskräftig werden könne. Insbesondere gelte dies für die Bewertung des Leidens als entstanden oder wesentlich mitverursacht oder richtunggebend oder endlich abgrenzbar verschlimmert. Hier bestche das Bedürfnis, die Verursachungsart für die Zukunft eindeutig festzulegen, damit für die etwaige spätere Bearbeitung klargestellt sei, ob eine weitere Verschlimmerung des Leidens auf die Verfolgung bezogen werden könne oder wegen möglicher Besserung eine Nachuntersuchung angeordnet werden müsse. Dem beklagten Land sei daher darin beizupflichten, daß die Anerkennung der Hypomanie als durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmert unanfechtbar und daher bindend geworden sei. Die Rechtsprechung kenne zwei Arten der abgrenzbaren Verschlimmerung, nämlich die zeitlich abgegrenzte und die dauernd abgegrenzte Verschlimmerung. Im ersten Fall sei ein vor der Schädigung vorhandenes Leiden für eine bestimmte Zeitspanne schwerer geworden, dann aber wieder auf seinen früheren Umfang zurückgegangen, so daß die Schädigung beendet sei. Im zweiten Falle habe die Schädigung zu einer Vergrößerung des Krankheitswertes - der Erwerbsminderung - geführt, ohne daß sich die Verlaufsrichtung des Grundleidens dadurch geändert hätte. Hier

könne sich die auf die Schädigung zurückzuführende Verschlimmerungsrate, im Gegensatz zur richtunggebenden Verschlimmerung, begrifflich niemals mehr erhöhen, nur das Grundleiden, das schon vor der Schädigung bestanden habe, könne durch die ihm innewohnende Tendenz oder durch neue äußere Faktoren verschlimmert werden.

2. Mit Recht bekämpft die Revision diese Auffassung des Berufungsgerichts.

a) Gegenstand des Rechtsstreits ist allein die Frage, ob die Hypomanie (Hypodepression), die im Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 22. Januar 1957 (Rentenakten III C Nr. 52216 S. B 12) im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung als Verfolgungsleiden anerkannt worden ist, wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin erhöhte Entschädigungsleistungen rechtfertigen kann. Diese Frage ist zu bejahen. Entscheidend ist, ob die Voraussetzungen des § 35 BEG vorliegen, ob sich also die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nachträglich so geändert haben, daß die aufgrund der geänderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 v.H. von der festgesetzten Rente abweicht. Durch den Bescheid vom 22. Januar 1957 ist der verfolgungsbedingte Anteil der insgesamt bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 31. März 1944 auf 25 v.H. und vom 1. April 1944 an auf 35 v.H. festgesetzt worden. Für die Zeit vom 1. April 1944 ab ist gemäß § 31 Abs. 4 BEG bei der Bemessung der Rente der Vorhundertatz des vergleichbaren Dienst-einkommens auf 40 festgestellt worden. Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind nach Abs. 3 des § 31 BEG

die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten angemessen zu berücksichtigen. Zu den persönlichen Verhältnissen kann eine Minderung der Erwerbsfähigkeit auch dann gehören, wenn diese Minderung nur zum Teil auf der Verfolgung beruht (vgl. BGH vom 5.10.1960 - IV ZR 87/60 - RzW 1961, 67 Nr. 22). Die Erhöhung der insgesamt bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit kann daher bei einem Leiden, das nur im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung auf die Verfolgung zurückzuführen ist, eine Erhöhung des Hundertsatzes des Vergleichseinkommens rechtfertigen, und zwar auch dann, wenn sich der verfolgungsbedingte Anteil der insgesamt bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert, vorausgesetzt nur, daß die Erhöhung des Hundertsatzes eine effektive Erhöhung der zur Auszahlung gelangenden Rente gegenüber der bisher gezahlten Rente um 10 v.H. zur Folge hat. Im vorliegenden Fall kann diese Möglichkeit sich allerdings nicht zugunsten der Klägerin auswirken, da eine Rente von 40 v.H. des Vergleichseinkommens der Höchstsatz der einem Verfolgten bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis 39 v.H. zustehenden Rente ist, so daß eine Rentenerhöhung auch bei einer Erhöhung des Grades der allgemein bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit in diesem Fall nicht möglich ist.

b) Rechtsirrig ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, aufgrund des Bescheides der Entschädigungsbehörde sei unabänderlich festgestellt, daß das seelische Leiden der Klägerin, um dessen Entschädigung es sich hier handelt, durch NS-Verfolgungsmaßnahmen nur abgrenzbar verschlimmert worden sei, so daß eine weitere Verschlimmerung nur auf nicht verfolgungsbedingte

Ursachen zurückgeführt werden und aus diesem Grunde erhöhte Entschädigungsleistungen nicht rechtfertigen könne.

Der in einem bestimmten Zeitpunkt auf einen bestimmten Leidenszustand zur Bezeichnung der dafür mitverantwortlichen Folge einer Schädigung durch Verfolgung angewandte Begriff der abgrenzbaren Verschlimmerung hat nicht den logischen Inhalt, daß eine spätere Verschlimmerung dieses Zustandes in jedem Falle unabhängig von den Auswirkungen des schädigenden Verfolgungsvorganges eintreten werde bzw. eingetreten sei. Eine solche Unabhängigkeit einer eingetretenen Änderung von dem schädigenden Verfolgungsereignis kann bestehen, etwa dann, wenn das durch die Verfolgung zunächst verschlimmerte Leiden auch aufgrund seines schicksalhaften Verlaufs von einem bestimmten Zeitpunkt an einen Zustand erreicht hätte, den es zu diesem Zeitpunkt auch ohne den verschlimmernden Einfluß der Verfolgung erreicht haben würde (vgl. Senatsurteil RZW 1962, 309 Nr. 20). Es ist aber auch durchaus der Fall denkbar, daß bei einem Leiden der verschlimmernde Einfluß der Verfolgung zeitlich unbegrenzt zur Wirkung gelangt, also für eine nach einem bestimmten Zeitpunkt eintretende weitere allgemeine Verschlimmerung - abgrenzbar - mitverantwortlich bleibt.

Durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 22. Januar 1957 ist allein die der Klügerin zuerkannte Rente unanfechtbar festgestellt. Das bedeutet jedoch nach den hier entsprechend anzuwendenden Grundsätzen über die Wirkung der Rechtskraft nicht, daß auch bestimmte Tatumstände oder Anspruchsgrundlagen, die für die Bemessung der Rente maßgebend waren, unabänderlich festgestellt sind. Das Gegenteil ergibt sich auch aus

§ 35 BEG. Nach dieser Vorschrift ist die Rente neu festzusetzen, sofern sich die Verhältnisse, die ihrer Bemessung zugrundegelegt waren, nachträglich so geändert haben, daß die aufgrund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 v.H. von der festgesetzten Rente abweicht. Danach steht auch die in dem Bescheid vom 22. Januar 1957 getroffene Feststellung, daß die Hypomanie (Hypodepression) durch die Verfolgung abgrenzbar, also in einem bestimmten Ausmaß verschlimmert worden sei, einer Neufestsetzung der Rente unter den Voraussetzungen des § 35 BEG nicht entgegen. Eine Neufestsetzung im Rahmen einer anderen Hundertsatzspanne, als sie bei der Festsetzung der Rente zugrunde gelegt ist, kommt allerdings nur in Betracht, wenn sich die auf NS-Verfolgungsmaßnahmen beruhenden Schädigungsfolgen derart verschlimmert oder gebessert haben, daß nunmehr ein für die Einordnung in diese Hundertsatzgruppe erforderlicher Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, nicht dagegen auch dann, wenn in dem Gesundheitszustand unabhängig von der Verfolgung eine Änderung eingetreten ist.

Daß unter diesen Voraussetzungen auch bei einem Leiden, das im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anerkannt ist, aufgrund einer weiteren Leidensverschlimmerung eine Neufestsetzung der Entschädigung erfolgen kann, ergibt sich auch aus der der Vorschrift des § 35 BEG entsprechenden Bestimmung des § 62 Abs. 1 BVG, nach der die Versorgungsbezüge neu festgestellt werden, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt. Für das Versorgungsrecht ist unbestritten, daß eine solche Neufestsetzung auch bei

einem Leiden, das im Sinne der Verschlimmerung als Schädigungsfolge anerkannt ist, in Frage kommen kann, freilich nur dann, wenn sich die Schädigungsfolgen verschlimmert oder gebessert haben, nicht dagegen, wenn in dem Gesundheitszustand unabhängig von der Schädigung eine Änderung eintritt. Somit kann nicht jede Verschlimmerung eines Leidens durch eine höhere Rente entschädigt werden. Vielmehr ist stets zu prüfen, ob und inwieweit die weitere Verschlimmerung Schädigungsfolge ist oder ob andere von den schädigenden Einflüssen unabhängige Umstände für die Verschlimmerung verantwortlich sind (so für das Bundesversorgungsgesetz, Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. Oktober 1957 - 8 RV 47/56 - NJW 1958, S. 197; Schieckel/Gurgel, Bundesversorgungsgesetz, 3. Aufl., Anm. 1 a zu § 62 -). Diese für das Bundesversorgungsgesetz entwickelten Grundsätze sind im Entschädigungsverfahren entsprechend anzuwenden. Auch bei einem Leiden, das durch die NS-Verfolgung abgrenzbar verschlimmert ist, kann sich der verfolgungsbedingte Anteil an der Hinderung der Erwerbsfähigkeit erhöhen, wenn sich das Leiden insgesamt verschlimmert hat. Bei einer Prüfung der Frage, ob eine weitere Verschlimmerung verfolgungsbedingt ist oder nicht, muß insbesondere die Art des Leidens und seine Entwicklung berücksichtigt werden. Namentlich ist zu prüfen, ob bei der weiteren Verschlimmerung eines Leidens Verfolgungseinflüsse deshalb nicht mehr zur Auswirkung gelangen, weil das Leiden aus sich heraus zum Fortschreiten neigt oder weil ihm ein schicksalsmäßiger Verlauf eigen ist.

In diesem Zusammenhang mag noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Entschädigungsbehörde den verfol-

gungsbedingten Anteil an der Erwerbsminderung der Klägerin nicht als unveränderlich angesehen hat. Der Bescheid vom 22. Januar 1957 geht vielmehr von der Möglichkeit einer Erhöhung des verfolgungsbedingten Anteils aus, indem er diesen, wie eingangs erwähnt, für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 31. März 1944 auf 25 v.H. und für die Folgezeit auf 35 v.H. bemißt.

Nach allem ist die Feststellung des Bescheids, daß das Leiden durch die Verfolgung im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung beeinflußt worden ist, für die Entscheidung, ob der Klägerin eine erhöhte Rente zusteht, nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ganz abgesehen davon, daß die Beurteilung der Schädigungsfolge im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung, wie dargelegt, auch nicht an der Unanfechtbarkeit des Bescheides teilnimmt. Ob die insgesamt geltend gemachte Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Klägerin eine Erhöhung der Rentenleistungen gemäß § 35 BEG rechtfertigt oder nicht, hängt vielmehr allein davon ab, ob die Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes auch seinen verfolgungsbedingten Anteil betrifft oder nicht. Diese Frage wird das Gericht kaum aufgrund eigener Sachkunde beantworten können; vielmehr wird es unumgänglich sein, daß zuvor ein Sachverständiger an Hand der ihm zu unterbreitenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die nach den obigen Ausführungen für ihre Beantwortung von Bedeutung sind, dazu Stellung genommen hat. Dabei sind der Sachverständige und das Gericht nicht gehindert, die Frage der Verfolgungsbedingtheit des Leidens anders zu beurteilen, als dies die Entschädigungsbehörde bei Erlaß des Bescheides getan hat. Auszugehen ist von den wirklichen seinerzeitigen Verhältnissen, gleichgültig ob sie bekannt waren oder wie sie seinerzeit gewürdigt worden sind. Auf die fachwissenschaftliche Beurteilung, die dem Bescheid damals zugrundelag, kommt es nicht an. Mit diesen damals bestehenden Verhältnissen sind die jetzt bestehenden Verhältnisse in Vergleich zu setzen. Die Rente ist daher gemäß

§ 35 BEG neu festzusetzen, wenn sich aufgrund dieser Prüfung eine wesentliche Veränderung in den wirklichen Verhältnissen ergibt und die jetzigen Verhältnisse die Zuerkennung einer Rente rechtfertigen, die mindestens in dem in der genannten gesetzlichen Vorschrift bezeichneten Umfang von der bisher gezahlten Rente abweicht (vgl. Senatsurteil RzW 1960, 286 Nr. 44 sowie Urteil v. 31.3.1965 - IV ZR 107/64 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Damit der Anspruch der Klägerin unter den im vorstehenden erörterten Gesichtspunkten erneut geprüft werden kann, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Wilden